



Sehr geehrte Frau Direktorin,  
sehr geehrte Herren Direktoren,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Info-Brief informieren wir Sie über die Aktivitäten auf Landesebene und geben Ihnen kompakt einen Überblick über die Entwicklungen und Maßnahmen aus den einzelnen Tätigkeitsfeldern. Viele der nachfolgenden Themen wurden unter Beteiligung des Landes-Caritasverbands sowie in enger Abstimmung mit den Referenten der Diözesanverbände und der Fachverbände bearbeitet. Sie sind über u.g. Themen aus ihren jeweiligen Arbeitsbereichen bereits informiert.

### **„Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6.BayIfSMV)“ veröffentlicht.**

Am Freitag, 19. Juni 2020 wurde die „Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6.BayIfSMV)“ veröffentlicht. Sie tritt am 22. Juni 2020 in Kraft und mit Ablauf des 05. Juli 2020 außer Kraft. Anders als in der Pressemitteilung angekündigt bleibt der § 4 „Spezielle Besuchsverbote“ zunächst weitestgehend noch unverändert. Lediglich in Absatz 2 wurde die Bezugnahme auf die Familienangehörigen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) angepasst. Inhaltlich bedeutet das aber keine Veränderung zur 5. BayIfSMV.

Bei der „Sterbebegleitung“ in § 4 Absatz 3 wurde die Begrenzung auf den „engsten Familienkreis“ herausgenommen. Somit können nun auch Freunde oder Verwandte Abschied nehmen.

### **Gruppenangebote in stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zulässig.**

Am Donnerstag, 18.06.2020 hat das StMGP darauf hingewiesen, dass Gruppenangebote für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen in den stationären Einrichtungen unter der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m und der Maskenpflicht zulässig sind. Die Gruppenangebote sollen nur mit Personen aus ein und demselben Wohnbereich durchgeführt werden. Ein diesbezügliches Schutz- und Hygienekonzept ist zu erarbeiten. Auf eine möglichst homogene Gruppe und Personalkontinuität ist zu achten. Auf ein wohnbereichsübergreifendes Gruppenangebot ist weiterhin zu verzichten.

### **Erste Informationen zur Bayerischen Teststrategie**

Am 16.06.2020 hat die Staatsregierung über das zukünftige Testkonzept entschieden. Hierzu wurden uns vom StMGP bereits erste Informationen übermittelt. Grundsätzlich ist der Ausbau von Testkapazitäten und insbesondere verdachtsunabhängiger Testungen asymptomatischer Beschäftigter in Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und der ambulanten Eingliederungshilfe ein wichtiges Anliegen. Ein wichtiger Baustein hierbei ist die Reihentestung asymptomatischer Personen in Pflegeeinrichtungen, aber auch in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie anlassbezogen auch in stationären Einrichtungen der

Wohnungslosenhilfe oder in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern.

Parallel ist am 08. Juni 2020 die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Arten der Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit rückwirkend zum 14. Mai 2020 in Kraft getreten.

Das geplante Bayerische Testkonzept zielt nun darauf ab, die neuen Möglichkeiten einer Abrechnung über die GKV weitestgehend auszuschöpfen. Ersten Hinweisen zufolge soll im Zuge der systematischen Reihentestungen in Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege, Altenheimen, voll- und teilstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie in der ambulanten Eingliederungshilfe der Fokus der neuen, anlassunabhängigen Teststrategie auf eine regelmäßige freiwillige Testung der Beschäftigten und der neueingestellten Mitarbeiter mindestens einmal im Monat gelegt werden. Wir werden Sie darüber informieren, sobald uns nähere Details über die konkrete Aus- und Durchführung der Reihentests vorliegen.

### **Wiedereröffnung Förderstätten**

Ab 1. Juli sollen die Förderstätten für Menschen mit Behinderung teilweise wieder geöffnet werden. Hierzu fanden bereits Abstimmungsgespräche über den Arbeitsentwurf aus dem StMAS mit den Förderstättenleitungen der Caritaseinrichtungen statt. Zunächst soll nur mit denjenigen Förderstättenbesucherinnen und -besucher gestartet werden, die zuhause oder ambulant betreut wohnen. Einen grundsätzlichen Ausschluss aufgrund von Vorerkrankungen, wie er für die Werkstätten verordnet wurde, ist nicht vorgesehen. Mit der endgültigen Allgemeinverfügung ist frühestens im Laufe der Woche zu rechnen.

### **Entgangene Investitionskosten in teil-/stationären Pflegeeinrichtungen**

Da es für die entgangenen Entgelte bei den Investitionskosten in teil-/stationären Pflegeeinrichtungen (z. B. wegen einer Teil-/Schließung der Tagespflegen, einer reduzierter Nachfrage wegen Aufnahmestopp, Quarantäneerfordernissen etc.) bislang keine Kompensationsmöglichkeiten für die Träger gibt, hatte die Freie Wohlfahrtspflege Bayern dazu am 24. April 2020 Herrn Ministerpräsident Markus Söder und Frau Staatsministerin Melanie Huml angeschrieben. Auch die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (LAG Ö/F) hat sich mit einem Schreiben vom 10. Juni 2020 an Herrn Minister Dr. Florian Herrmann gewandt, um die wirtschaftliche Schieflage darzustellen und um finanzielle Hilfe gebeten. Mittlerweile fanden zu dem Thema verschiedenste Gespräch auf den unterschiedlichsten Ebenen statt. Aktuell wird eine Arbeitsgruppe, unter Federführung des StMGP/Abteilung 4 – Pflege und Prävention, unter Beteiligung aller Verbände, eingerichtet. Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

### **Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie – Schlussabrechnungsverfahren/-tool der Bezirke**

Die Bezirke arbeiten an einem bayerweiten einheitlichen Schlussabrechnungsverfahren/-tool zur Geltendmachung von durch die Pandemie bedingten Mehrkosten bzw. Mindereinnahmen, welches nach Freigabe durch die Leiter der Sozialverwaltung zeitnah in die AG Verhandlungen

eingebraucht wird. Am 15. Juni 2020 haben uns die Bezirke darüber informiert, dass es aufgrund der unterschiedlichen Leistungsangebote voraussichtlich drei (Schluss-) Abrechnungstools für die Bereiche Frühförderung, Wohnheime und für die anderen Angebote geben wird.

Sobald uns die Tools für erste Tests bzw. neue Information vorliegen, geben wir diese gerne weiter.

### **Wiedereröffnung der Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen (§ 111a SGB V)**

Am Freitag 19.06.2020 wurde eine Anpassung zur Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen vom 08.05.2020 veröffentlicht, in der das Ende des bayernweiten Katastrophenfalls festgestellt wird. Damit ist es jetzt auch der Betrieb von Vater-/Mutter-Kind-Einrichtungen ab sofort wieder gestattet. Dafür braucht es für jede Einrichtung ein Hygienekonzept mit den notwendigen Maßnahmen des Infektions- und Hygieneschutzes. Hierzu gehört auch der jeweilige Rahmenhygieneplan Corona Kindertagesbetreuung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Mit dieser Allgemeinverfügung fallen die Regelungen zur Vorhaltepflcht für Bettenkapazitäten in den Vorsorge- und Rehaeinrichtungen weg, die ja für Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen eine 100%-ige Vorhaltung vorgesehen hatte, für andere Rehaeinrichtungen in Höhe von 30%.

### **Digitale Ausstattung von Schülerinnen und Schülern aus benachteiligten Familien**

In einem Schreiben an Kultusminister Michael Piazzolo habe ich am 25. Mai um die Sicherstellung von gleichen und möglichst guten Bildungschancen insbesondere für Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien, in der Erziehungshilfe und in der Jugendberufshilfe gefordert (siehe Corona Infoschreiben Nr. 27). In einem Antwortschreiben hat Staatssekretärin Anna Stolz zwischenzeitlich aufgesetzte Sonderbudget Leihgeräte für Schulaufwandsträger hingewiesen, mit dem Schulen Leihgeräte anschaffen und an Schüler ausgeben können. Dies ist ein erster wichtiger Schritt, um die genannten Forderungen zu erfüllen. Das entsprechende Schreiben finden Sie im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "B. Piendl".

Prälat Bernhard Piendl

Landes-Caritasdirektor